

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse

Herausgeber: Electrosuisse

Band: 103 (2012)

Heft: 11

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Energiestrategie 2050: Der VSE passt den Ball



Michael Frank,
Direktor des VSE

Hunderte Seiten von Berichten, eine Totalrevision eines Gesetzes und über 30 zusätzlich zu ändernde Artikel, insgesamt 10 betroffene Gesetze: Das erste Paket zur Energiestrategie 2050, das der Bundesrat in die Vernehmlassung schickte, hat es wahrlich in sich.

Der VSE hat sich der Aufgabe umgehend angenommen. Ein Expertenteam sichtete die Vorschläge, stellte die Prioritäten für die Strombranche fest und entwarf Stellungnahmen und Anträge. Dies alles in kurzer Zeit, gilt es doch

in der äusserst knapp angesetzten Frist von vier Monaten zusätzlich eine Vernehmlassung unter den VSE-Mitgliedern durchzuführen, die Rückmeldungen in die Stellungnahme einfließen zu lassen und die Positionen durch den Vorstand zu verabschieden. Diese interne Meinungsbildung beansprucht zwar Zeit, ist aber unabdingbar, damit die Strombranche mit möglichst einer Stimme spricht und sich so Gehör verschafft.

Nun liegt der Entwurf der VSE-Stellungnahme den Mitgliedern in Deutsch und Französisch vor. Diese kön-

nen bis zum 21. November ihre Meinungen, Änderungswünsche und ergänzenden Anliegen einbringen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch! Ihre Rückmeldungen sind entscheidend, um im gesetzgeberischen Prozess eine breit abgestützte Position vertreten zu können. Die anstehenden politischen Weichenstellungen werden die Energiewirtschaft auf lange Zeit prägen.

Bei den Vorschlägen richtete sich der VSE nach den Positions- und Themenpapieren, die der Vorstand früher verabschiedet hat und die auf dem Extranet von www.strom.ch abrufbar sind. Weitere Basis bildeten die Papiere, welche der Verband im Lauf des Frühlings und Sommers zur Energiestrategie 2050 entwickelt hat. Das Vernehmlassungsteam musste entsprechend nicht auf der grünen Wiese beginnen, sondern konnte auf umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen. Dies ermöglichte eine effiziente Arbeit in diesem dicken und dichten Dossier.

Der VSE hat das bundesrätliche Zuspiel aufgenommen. Nun liegt der Ball bei Ihnen als VSE-Mitglied. Nehmen Sie ihn an und spielen Sie ihn weiter. Ich freue mich auf Ihre Beteiligung.

Stratégie énergétique 2050 : l'AES passe la balle aux membres

Michael Frank, Directeur de l'AES Des centaines de pages de rapports, la révision totale d'une loi et plus de 30 articles à modifier concernant dix lois au total : le premier paquet de mesures que le Conseil fédéral a mis en consultation dans le cadre de la Stratégie énergétique 2050 est bien consistant.

L'AES a immédiatement pris sa tâche à cœur. Une équipe d'experts a examiné les propositions, défini les priorités pour la branche électrique et élaboré des prises de position et des motions. Et tout cela dans des délais très courts, puisqu'en l'espace de quatre mois il s'agit d'effectuer une consultation auprès des membres de l'AES, d'introduire les remarques dans les prises de positions, puis de soumettre ces dernières au Comité. Une telle concertation interne prend certes du temps, mais elle est indispensable pour que la branche électrique s'exprime d'une seule voix et se fasse entendre.

A ce jour, le projet de prise de position de l'AES a été remis aux membres en allemand et en français. Ces der-

niers ont jusqu'au 21 novembre pour donner leur avis et apporter les changements ou compléments souhaités. Participez vous aussi ! Votre avis est déterminant pour pouvoir présenter dans le processus de législation une position largement soutenue par la branche. Les décisions politiques à venir vont influencer l'économie énergétique à long terme.

Pour élaborer ses propositions, l'AES s'est basée sur les prises de position et les documents thématiques approuvés par le Comité et disponibles dans la partie extranet du site www.electricite.ch. Elle s'est aussi référée aux documents élaborés au cours du printemps et de l'été pour la Stratégie énergétique 2050. Ainsi, l'équipe de consultation n'a pas travaillé ex nihilo mais a pu s'appuyer sur des travaux préparatoires importants. Ce qui a permis un travail efficace dans un dossier aussi épais que complexe.

L'AES a attrapé la balle du Conseil fédéral. A présent, elle est dans le camp des membres de l'AES. Prenez-là et continuez de jouer. Je me réjouis de votre participation !

Achtung Baustellen



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Welcher Autofahrer kennt sie nicht, die Baustellen auf den hiesigen Autobahnen. Da braucht es zuweilen eiserne Nerven und in jedem Fall eine gute Portion Geduld. Und gelegentlich entsteht der Eindruck, dass die Zahl der Baustellen eher zu denn abnimmt.

Dies erinnert irgendwie an die schweizerische Energiepolitik. Die Zahl der energiepolitischen Baustellen wächst und wächst: Neue Baustellen werden eröffnet oder angekündigt, währenddem auf den bestehenden die Arbeiten ruhen oder nicht vom Fleck kommen wollen.

Zur ersten Kategorie gehören die Ende September beziehungsweise Anfang Oktober lancierten Vernehmlassungen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050, der Revision der Stromversorgungsverordnung, der KEV-Eilvorlage aus den Reihen der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie sowie die auf 2014 angekündigte Vernehmlassung zu einer ökologischen Steuerreform. Zur zweiten zählen die Revision des Stromversorgungsgesetzes sowie

die harzig verlaufenden Bemühungen um die Endlagerung radioaktiver Abfälle und den Abschluss eines Strom- respektive Energieabkommens mit der Europäischen Union.

Gar viele Baustellen auf einmal, selbst für energiestrotzende Baumeister. Kommt dazu, dass sich die energiepolitischen Baumeister nicht auf der grünen Planungswiese befinden, da ihnen ein verfassungsrechtlicher Rahmen vorgegeben ist. Dieser verpflichtet sie unter anderem nicht nur, für eine breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung zu sorgen. Sie haben auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung zu tragen.

Gerade dieses typisch schweizerische Prinzip sollte, wenngleich von einigen als störend empfunden, nicht einfach über Bord geworfen werden. Es bietet nämlich Gewähr für vernünftige, praxisnahe Lösungen und bewahrt letztlich die Baumeister davor, sich zu übernehmen.

Sich zu übernehmen, schadet bekanntlich nicht nur der Gesundheit, sondern auch dem Bauwerk. In einem demokratisch verfassten Staat kann ein Zu-viel-Wollen zudem politisch sanktioniert werden.

Attention travaux

Thomas Zwald,
Responsable Politique de l'AES

Tous les automobilistes connaissent bien les travaux sur nos autoroutes. Il faut parfois des nerfs d'acier et toujours une bonne dose de patience. Parfois, on a même l'impression qu'ils augmentent plutôt qu'ils ne diminuent.

Cela nous rappelle en quelque sorte la politique énergétique de la Suisse. Le nombre de travaux en cours en politique énergétique ne cesse d'augmenter : de nouveaux travaux sont lancés ou annoncés et pendant ce temps, les travaux existants sont suspendus ou stagnent.

Dans la première catégorie, on retrouve : les procédures de consultation du premier paquet de mesures de la stratégie énergétique 2050 lancées fin septembre/début octobre, la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité, le modèle RPC urgent de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national ainsi que la consultation sur la réforme fiscale écologique annoncée pour 2014. Font partie de la seconde catégorie : la révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité, les efforts déployés quant au stockage final des déchets radioactifs

ainsi que la conclusion d'un accord sur l'électricité/énergie avec l'Union européenne.

Cela représente de nombreux travaux en parallèle, même pour des entrepreneurs débordant d'énergie. À cela s'ajoute le fait que les entrepreneurs de ces projets de politique énergétique ne peuvent pas agir comme bon leur semble, car un cadre en matière de droit constitutionnel leur est donné.

Ce dernier les oblige non seulement à garantir un approvisionnement en énergie diversifié, sûr, économiquement optimal et respectueux de l'environnement, mais aussi à tenir compte du principe de subsidiarité. Toutefois, ce principe typiquement suisse, bien qu'il soit perçu comme dérangeant pour certaines personnes, ne devrait pas être purement et simplement abandonné. Il permet en effet de garantir des solutions raisonnables et pratiques et de prévenir les entrepreneurs contre le surmenage.

Comme chacun sait, se surmener ne nuit pas uniquement à la santé, mais également à l'ouvrage. Dans un État démocratique, vouloir en faire trop peut en outre être sanctionné sur le plan politique.

Stabübergabe bei Arbeitssicherheit und Materialwirtschaft

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen ist letztlich so stark wie seine Mitarbeitenden. Entsprechend braucht er qualifizierte und motivierte Fachkräfte. Eine solcher Fachmann war Ueli Lerchmüller, der Ende Oktober in den wohlverdienten Ruhestand ging.

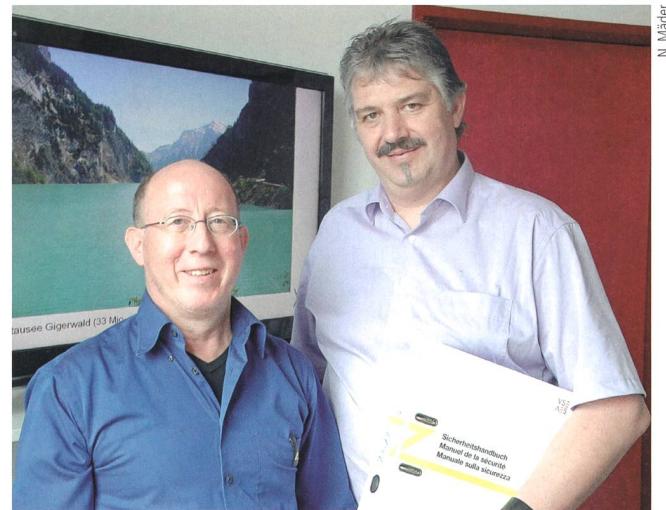
Über ein Jahrzehnt für VSE

Ueli Lerchmüller war in seiner über elfjährigen Tätigkeit als VSE-Ressortleiter Arbeitssicherheit und Materialwirtschaft in der Strombranche als kompetenter Spezialist anerkannt. Unter seiner Projektleitung entstand das Gefährdungstool SiDat und die EKAS-Modelllösung – eine Arbeitssicherheits-Dokumentation für die Führungsebene. Zudem trug er neben seiner Beratungstätigkeit dazu bei, die Sicherheitshandbücher und die Sicherheitsagenden des VSE und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zusammenzuführen.

Qualifizierter Ersatz

Der VSE freut sich, mit Thomas Hartmann einen kompetenten Nachfolger gefunden zu haben. Thomas Hartmann

Ueli Lerchmüller (links) erhält mit Thomas Hartmann einen kompetenten Nachfolger.



ist Arbeitssicherheitsfachmann EKAS und verfügt über ein Nachdiplomstudium als Betriebsökonom. In den letzten zwölf Jahren war er als Arbeitssicherheits-Verantwortlicher, Qualitätsmanager und Umweltbeauftragter bei Nokia Siemens Networks Schweiz und Siemens Schweiz tätig.

Der VSE wünscht Thomas Hartmann einen guten Einstieg in seine neue Tätig-

keit und freut sich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Der Verband dankt Ueli Lerchmüller herzlich für das langjährige Engagement zugunsten der Stromwirtschaft. Für den Ruhestand wünscht er ihm beste Gesundheit und viele bereichernde Momente mit seinen Hobbys Musik, Wandern und Fahrradfahren.

Michael Frank, VSE-Direktor

Behauptungen und Antworten zur Stromzukunft Schweiz

Behauptung 29

«Windkraftwerke im Ausland erhöhen die Versorgungssicherheit der Schweiz.»

Die Argumente und Fakten

Die Versorgungssicherheit steigt letztlich nur, wenn jederzeit abrufbare Produktionskapazität mit den nötigen Leistungen bereitgestellt wird. Windenergie fällt unregelmässig an, und es ist eher unwahrscheinlich, dass sie genau dann bereitsteht, wenn sie benötigt wird.

Die Beteiligung an Windkraftwerken im Ausland durch Schweizer Stromversorger ist zurzeit vor allem eine finanzielle Investition. Physische Stromlieferungen von Windkraft aus dem Ausland in

die Schweiz finden kaum statt, da die nötigen Netzkapazitäten sowohl in der Schweiz als auch in Europa fehlen. In Deutschland kommt es vor, dass Windenergie im Norden zu negativen Preisen abgesetzt werden muss, obschon im Süden eigentlich eine Nachfrage bestünde. Die Versorgungssicherheit der Schweiz kann also nicht auf Stromimporte aus ausländischen Windkraftwerken abgestellt werden.

Für die physische Lieferung von Windenergie in die Schweiz in grösser-

rem Stil wäre eine Reihe von Herausforderungen zu bewältigen. Aus Gegenden mit günstigen Windverhältnissen wären Leitungen über Ländergrenzen hinweg zu bauen. Sowohl Windstrom aus dem Inland wie dem Ausland benötigt Speichermöglichkeiten und Ausgleichskapazität in verschiedenen Formen. Solche Anlagen wären nur an wenigen Orten in der Schweiz realisierbar. Insgesamt würde die Versorgungssicherheit durch diese Lösung erhöht. Sie wäre aber mit Kosten und Umweltauswirkungen verbunden.

VSE

Öffentlichkeitsarbeit

Neues Informationsmaterial

Die VSE-Publikation «Stromzukunft Schweiz – ein aktueller Überblick» listet Behauptungen in der Debatte über die Elektrizitätsversorgung auf und nennt die faktenbasierten Antworten auf. Das Bulletin SEV/VSE veröffentlicht Ausschnitte.

Die Booklets können kostenlos bezogen werden unter info@strom.ch.

Strafrecht bei Lichtbogen zum Verteilrohr einer Betonpumpe

Ein Bundesgerichtsentscheid – Teil 2

Bundesgerichtsentscheide, die sich in der Hauptsache mit Strafrecht im Zusammenhang mit Stromeinwirkung befassen, sind rar. Nachfolgend wird der Bundesgerichtsentscheid 6S.415/2000 vom 23. Oktober 2000 aus dem Gebiet der Bautätigkeit dargestellt, dessen Überlegungen auch für die Elektrizitätsbranche informativ sind. Der vorliegende 2. Teil kommentiert die strafrechtliche (Nicht-)Schuld des Beschwerdeführers.

führung des deliktischen Erfolgs durch Tun mit Strafe bedroht ist (etwa fahrlässige Tötung), der Beschuldigte aber seiner besonderen Rechtsstellung wegen (Garantenstellung) zur Abwendung des deliktischen Erfolgs verpflichtet war und er durch die unterlassene Handlung den deliktischen Erfolg tatsächlich hätte abwenden können.

Susanne Leber

X war vom Kantonsgericht wegen fahrlässiger Tötung schuldig gesprochen worden. Als Einziger der vorinstanzlich Verurteilten ging er beim Kassationshof des Bundesgerichts gegen das Urteil vor. Er beantragte die Aufhebung des Entscheids des Kantonsgerichts, wobei die Angelegenheit zwecks Freispruchs an das Kantonsgericht zurückzuweisen sei.

Sachverhalt

Der detaillierte Sachverhalt und ein Kommentar zur strafrechtlichen Schuld der vorinstanzlich Mitverurteilten sind im ersten Teil des Artikels dargelegt (Buletin SEV/VSE 10/2012, S.51f.). Der Grobabriss: Ein Ingenieurbüro hatte die Projektierung und die örtliche Bauleitung einer Bachverbauung übernommen. X war dort als Bauingenieur angestellt und innerhalb des Büros für das Projekt und auf dem Platz als örtlicher Bauleiter verantwortlich. Eine 16 000-V-Stromleitung querte das Bachtobel. Ursprünglich war vorgesehen, den Beton auf Pneudaldern herbeizuschaffen. Zufolge widriger Witterung wurde bald eine Betonpumpmaschine eingesetzt. Gestützt auf den Baufortschritt musste die Lage der Betonpumpmaschine verändert werden. In Anwesenheit von B – aber ohne Wissen von X – wurde mit D beschlossen, ab dem nächsten Tag mit im Bach verlegten Schläuchen den Beton an die Baustelle zu pumpen, um der von der Stromleitung ausgehenden Gefahr Rechnung zu tragen. Am nächsten Tag wurde der Beton jedoch mittels der Betonpumpe mit Verteilrohr transportiert und verteilt, anstatt wie noch am Vortag – ohne dass X bisher

davon Kenntnis erhalten hätte – beschlossen, mit Betonpumprohren im Bachbett. Anlässlich einer Baustellenbesichtigung durch X zusammen mit dem später Mitverurteilten B, der für die Sicherheit aller Arbeiter auf der Baustelle zuständig war, sah B zwar, dass sich die Mannschaft nicht an die Weisung vom Vortag hielt, griff jedoch nach einem Wortwechsel mit D trotzdem nicht ein. Kurz nach der Baustellenbesichtigung verunfallte der Arbeiter F, der das Verteilrohr führte, durch einen Stromstoss über einen Lichtbogen von der Leitung zum Verteilrohr tödlich.

Strafrechtliche Schuld

X machte vor Bundesgericht unter anderem geltend, die Vorinstanz habe den Fahrlässigkeitsbegriff falsch angewendet. Er habe weder eine Garantenstellung inne gehabt noch den eingetretenen Erfolg vorhersehen können.

Die Grundsätze zur Fahrlässigkeit und zur Garantenstellung sind im 1. Teil des Artikels detailliert dargelegt. Eine fahrlässige Tötung setzt voraus, dass der Täter den Tod des Opfers durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Eine Handlungsweise ist sorgfaltswidrig, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die mit seiner Tat bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und er zugleich das erlaubte Risiko überschreitet. Eine fahrlässige Tötung kann auch durch Unterlassen verübt werden. Ein unechtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn die Herbe

Garantenstellung

Dem Bundesgericht war nicht klar, wer in welchem Ausmass für die Baustelle verantwortlich war. B war vertraglich zuständig für die Sicherheitsmassnahmen zum Schutz aller auf der Baustelle tätigen Arbeiter. Nach SIA-Norm 103 gehört es zu den Pflichten der Oberbauleitung (A), die für die Sicherheit angeordneten Kontrollen und Massnahmen zu überwachen, und zu den Pflichten der örtlichen Bauleitung (X), Sicherheitskontrollen während der Bauausführung zu veranlassen und bei der Durchführung von solchen mitzuwirken. Gestützt auf diese verschiedenen Verpflichtungen, ging das Bundesgericht davon aus, dass dem Beschwerdeführer «eine Mitverantwortung» für die Sicherheit der an den Bauarbeiten Beteiligten zukam und er daher eine Garantenstellung inne gehabt habe.

Voraussehbarkeit des deliktischen Erfolgs

Gemäss Bundesgericht ist die Voraussehbarkeit des deliktischen Erfolgs eine Grundvoraussetzung sowohl für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung bei Fahrlässigkeitshaftung als auch für die Vermeidbarkeit beim fahrlässigen Unterlassungsdelikt.

Beim fahrlässigen Unterlassungsdelikt ist zu klären, ob der deliktische Erfolg voraussehbar war oder hätte vorausgesehen werden müssen, damit der Beschuldigte überhaupt die Möglichkeit gehabt hätte, die für die Abwehr des deliktischen Erfolgs notwendige, aber unterlassene Handlung vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall stellte sich somit die Frage, ob X bei der Baustellenbesichtigung am Unfalltag die Möglichkeit eines Lichtbogens hätte voraussehen oder

erkennen können oder müssen, damit er überhaupt in der notwendigen Weise hätte einschreiten können, indem er etwa nach dem Sicherheitsdispositiv fragte und allfällige Änderungen desselben anregte.

Gestützt auf die Bejahung der Garantenstellung war X verpflichtet gewesen, einzuschreiten und alles zu tun, um einen deliktischen Erfolg (Tod von F) abzuwenden, soweit er diesen Erfolg hätte voraussehen können und müssen. Die Vorinstanz hatte gefolgert, der Beschwerdeführer hätte aktiv bei der Oberbauleitung nach dem Sicherheitsdispositiv nachfragen und während der Bauausführung kontrollieren müssen. Spätestens anlässlich der Sitzung am Unfalltag hätte er bemerken müssen, dass entgegen der Abmachung mit der Oberbauleitung die Betonierungsart geändert worden sei. Die neue Arbeitsweise hätte besprochen und zusätzliche Sicherungsmassnahmen definiert werden müssen.

Das Bundesgericht hingegen verneinte, dass für den Beschwerdeführer der deliktische Erfolg vorhersehbar war, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die ursprüngliche Projektierung hatte vorgesehen, den Betontransport auf Pneuladern vorzunehmen, womit die Stromleitung keine Gefahrenquelle gewesen wäre, weshalb der Beschwerdeführer nicht speziell auf sie hinweisen musste, zumal sie ja in den Plänen eingezeichnet war.
 - Aus den Vorakten ging nicht hervor, ob und wann X von der Absprache mit der Oberbauleitung zur Änderung bezüglich des Gebrauchs von Pumpbeton, welche zur Ortsbesichtigung von C und D bezüglich des Standorts der Betonpumpe führte, Kenntnis erhielt. Das Bundesgericht hielt dafür, dass selbst wenn der Beschwerdeführer von der Änderung des Projekts erfahren und dennoch nicht vor den weiter unten im Bereich der Freileitung zu erwartenden Problemen gewarnt hätte, diese Unterlassung für den eingetretenen Erfolg nicht kausal war. Am 21. November hatten A, B und D ein wirkungsvolles Sicherheitsdispositiv (Beton durch ins Bachbett gelegte Rohre pumpen) festgelegt, um der Gefahr der Freileitung zu begegnen. Sie waren sich demnach der Gefahr der Arbeiten im Bereich der Freileitung bewusst. Damit beging der Beschwerdeführer kein Unrecht, wenn er sich insbesondere auf die Oberbauleitung verliess.
 - Zum Unfall kam es, weil sich Maschinist E und D am 22. November weisungswidrig verhielten und den Beton weiterhin über den Pumpmast anstatt über ins Bachbett gelegte Rohre pumpten.
 - Das Bundesgericht hält fest, dass X beim Besuch der Baustelle mit B kurz vor dem Unfall keine Veranlassung gehabt habe, nach dem Sicherheitsdispositiv zu fragen. Zum einen sei etwa 15 m oberhalb der Freileitung gearbeitet worden und die Sicherheitsabstände seien eingehalten gewesen. Zum andern war er an der Sitzung vom Vortag, wo die Weisung bezüglich des Betonpumpvorgangs geändert worden war, nicht dabei gewesen und hatte keine Kenntnis davon. Fragen bezüglich des Betonierens seien immer durch die Bauoberleitung, die Bauunternehmung und die Betonlieferfirma, unter Ausschluss von X, entschieden worden. Da B für die Sicherheit der Arbeiter verantwortlich war, stelle die Tatsache, dass X nicht nach dem Sicherheitsdispositiv gefragt hatte, keine strafrechtlich relevante Fehlleistung dar.
- Gemäss Bundesgericht war somit nicht ersichtlich, inwieweit der Beschwerdeführer den späteren Unfall hätte vorhersehen können. Der Schuldanspruch wegen fahrlässiger Tötung wurde als bundesrechtswidrig aufgehoben und zur neuen Entscheidung im Sinne eines Freispruchs an das Kantonsgericht zurückgewiesen.

Kommentar

Das Bundesgerichtsurteil hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Es mutmasst, ob und wann allenfalls X Kenntnis bekommen hatte über die am Vortag des Unfalls herausgegebene Weisung, der Beton sei über Pumpleitungen im Bachbett zu transportieren. Man kann die Antwort drehen oder wenden, es bleibt ein blinder Fleck.

Dass in Leitungsnahe ein gefährlicher Lichtbogen entstehen kann, ist bei einem Bauingenieur als bekannt vorauszusetzen. Geht man davon aus, dass X von der neuen Weisung vom Vortag nichts wusste, war die Diskrepanz zwischen der ursprünglich geplanten, sicheren Art des Betontransports (auf Pneuladern) und der am Unfalltag verwendeten, im Hinblick auf die Stromleitung gefährlicheren Art (Betonpumpe mit Verteilrohr) frappant, und die Ampel hätte rot leuchten müssen. Da der Baufortschritt in Rich-

tung Leitung ging und nicht von ihr weg, kann eine Veranlassung zur Frage von X nach dem Sicherheitsdispositiv nicht ohne Weiteres als nicht gegeben bezeichnet werden. Der Dialog anlässlich der Baustellsichtung zwischen B und dem weisungswidrig handelnden D hätte X zusätzlich stutzig machen müssen. Geht man hingegen davon aus, dass X vom neuen Sicherheitsdispositiv gewusst hatte, und musste er am Unfalltag feststellen, dass es nicht eingehalten wurde, hätte er eine Sicherheitskontrolle durchführen müssen.

Das Bundesgerichtsurteil scheint widersprüchlich. Auf der einen Seite zieht es die SIA-Norm 103 heran, um eine Garantenstellung von X zu begründen. X hatte somit als örtliche Bauleitung die Pflicht, Sicherheitskontrollen während der Bauausführung zu veranlassen und bei der Durchführung von solchen mitzuwirken. Hinter dem Urteil steht die Frage: Wie offensichtlich muss die Gefährdung sein, dass die örtliche Bauleitung eine Sicherheitskontrolle durchführen muss? Gemäss Bundesgericht durfte X sich auf die Oberbauleitung und den für die Sicherheit der Bauarbeiter verantwortlichen B verlassen, insbesondere weil diese sich der Gefährlichkeit von Arbeiten in Leitungsnahe bewusst gewesen und Betonarbeiten immer nur zwischen Oberbauleitung, Bauunternehmung und Betonfirma, ohne X, abgesprochen worden seien.

Dieses Resultat ist insofern stossend, als X eine Garantenstellung aufgehalst wurde, deren Kerngehalt über das «Drei-Affen-Prinzip» (nicht sehen; nicht hören; nicht sprechen) und das Sich-Verlassen auf andere wieder aufgelöst wird. Gerade bezüglich Sicherheit sind zusätzliche, eigenständige Kontrollmechanismen vorgesehen, die gestützt auf eigenständige, separate Alarmglocken funktionieren müssen. Das Bundesgericht darf sich der arbeitsteiligen Gesellschaft nicht entziehen, aber auch nicht Garantenstellungen bejahen und sie im gleichen Atemzug ihres Gehalts berauben.

Der Entscheid zeigt auch die Wichtigkeit, in einem (Bau-)Projekt die Zuständigkeiten geordnet und eindeutig zu regeln, um sich nicht plötzlich in einer herbeigezogenen Garantenstellung wiederzufinden.

Angaben zur Autorin

 Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht.
susanne.leber@strom.ch

VSE begrüßt neue Mitglieder

Der Vorstand des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen hat am 11. September dieses Jahres der Aufnahme der IT Systeme EVU GmbH und der Kablan AG als assoziierte Mitglieder zugestimmt. Der VSE heisst diese beiden Unternehmen im Verband ganz herzlich willkommen.

IT Systeme EVU GmbH

IT Systeme EVU GmbH mit Sitz in Staad entwickelt Softwarelösungen für Energieversorger und arbeitet als Systemintegrator von Gesamtlösungen. Der Fokus liegt auf mobiler Zählerdatenerfassung, Smart Metering, Fernauslesung von Energiedaten, Webportalen für die Visualisierung von Energiedaten, Softwareengineering und Consulting.

Kablan AG

Die Kablan AG mit Sitz in Ostermundigen berät und unterstützt bei Projekten mit komplexen Kommunikationsnetzwerken in den Bereichen Kupfer, Multimedia und Lichtwellenleiter. Auch ist das Unternehmen in der Planung und Inbetriebnahme von aktiven LAN- und WAN-Produkten sowie von Wireless- und Funkanlagen tätig.

Gesamtbericht der Studie «Neue Wege in die Stromzukunft» erhältlich

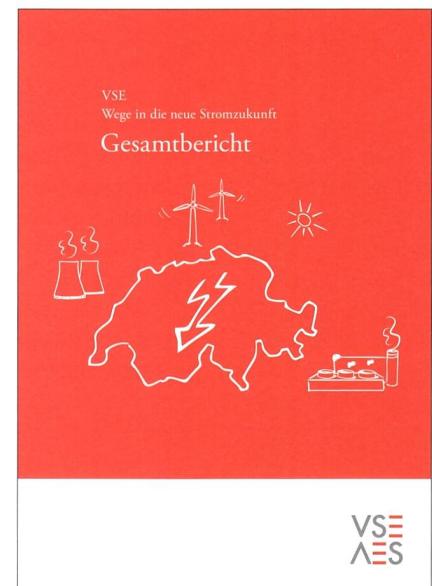
Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat in einer umfangreichen Studie drei mögliche Szenarien für die Stromversorgung im Jahr 2050 skizziert. Es zeigt sich, dass keine der Möglichkeiten ein Spaziergang wird, vielmehr kommt der Gang einer anstrengenden Bergwanderung, einem alpinen Pfad oder gar einer schwierigen Klettertour gleich.

Die Studie gibt keine Empfehlung für einen der drei Wege ab. Der Entscheid darüber liegt bei der Politik und bei den Stromkonsumenten. Diese haben Entscheide zu treffen bei den Zielkonflikten von Landschaftsschutz, Wirtschaftlichkeit, Auslandunabhängigkeit Klimaschutz und Wohlstand. Ebenfalls braucht es die Akzeptanz der Schweizer Einwohner für neue Kraftwerke und Stromleitungen.

Nun liegt der sorgfältig gestaltete Gesamtbericht dieser Studie «Wege in die neue Stromzukunft» vor. Er kann bei der VSE-Geschäftsstelle in gedruckter Form bezogen werden (info@strom.ch) und steht als PDF auf der VSE-Website

www.strom.ch zum Download bereit. So- wohl die gedruckte Version wie auch das PDF sind kostenlos erhältlich. Mit dem Gesamtbericht will der VSE einen Beitrag zur faktenbasierten Diskussion über die Schweizer Stromversorgung von morgen leisten.

VSE



Des affirmations et leurs réfutations sur l'avenir de l'électricité

Affirmation 29

«Les centrales éoliennes étrangères servent la sécurité de l'approvisionnement de la Suisse.»

Les arguments et les faits

La sécurité de l'approvisionnement ne progresse que si l'on peut avoir recours, à tout moment, à des capacités de production suffisantes. L'énergie éolienne étant imprévisible, il est plutôt improbable qu'elle soit disponible au moment exact où elle est requise.

Actuellement, la participation des fournisseurs d'électricité suisses aux centrales éoliennes étrangères correspond surtout à un investissement financier. Les livraisons physiques d'électricité éolienne

d'origine étrangère sont presque inexistantes suite aux capacités insuffisantes du réseau, autant en Suisse qu'en Europe. Il arrive qu'en Allemagne, l'énergie éolienne doive être vendue à des prix négatifs dans le Nord, malgré l'existence d'une demande dans le Sud. La sécurité de l'approvisionnement suisse ne peut donc raisonnablement se limiter aux importations d'électricité éolienne étrangère.

Pour une livraison à grande échelle d'énergie éolienne étrangère à la Suisse,

une multitude de défis devraient être relevés. Des lignes transfrontalières devraient être construites depuis les régions venteuses. L'électricité éolienne, aussi bien nationale qu'étrangère, exige des capacités de stockage et d'ajustement de diverses formes. Seuls quelques rares sites suisses seraient adaptés à de telles installations. Cette solution augmenterait certes la sécurité de l'approvisionnement, mais elle engendrerait également des coûts et des répercussions sur l'environnement.

AES

Relations publiques**Nouveau matériel d'information**

Dans la publication «Avenir de l'électricité en Suisse – tour d'horizon», l'AES expose des affirmations concernant le débat sur l'approvisionnement en électricité ainsi que leur réfutation argumentée. Le Bulletin SEV / AES en publie des extraits.

Les livrets peuvent être gratuitement commandés par mail à info@strom.ch.

Les JDC 2012 sous le signe de la transition énergétique

De nouvelles contraintes politico-économiques à dompter ou à subir ...

Les 20 et 21 septembre derniers, près de quatre-vingt leaders de la branche électrique se sont retrouvés à Crans-Montana pour les Journées des directeurs et cadres (JDC) 2012.

Cette année, les débats ont fait la part belle à la nouvelle donne énergétique en Suisse et en Europe. Comme le veut la coutume, les parties créatives ont permis aux participants de discuter de manière informelle des nombreux défis qui attendent la branche. En ouverture des JDC, le directeur de l'AES Michael Frank est revenu sur les Perspectives 2012, un projet qui a drainé une bonne partie des forces de l'association ces derniers mois: «Le rapport global et son résumé seront disponibles en français cet automne» a-t-il assuré. Cette parution arrive à point nommé: d'ici la fin novembre, la branche aura remis sa prise de position sur le projet rapide RPC et la révision de l'OApeL. Quant aux consultations sur la stratégie de réseau ainsi que sur le premier paquet de la Stratégie énergétique (SE) 2050, elles viennent de démarrer et s'achèveront début 2013.

L'OFEN avec la branche

«Attention, a averti Thomas Zwald, responsable Public Affairs de l'AES, le chemin jusqu'à l'adoption du premier paquet de mesures est encore long. Il induit de nombreux défis politiques et il serait risqué de sous-estimer l'habileté tactique de Mme Leuthard.» Ces craintes ont toutefois été atténuées par les propos de Walter Steinmann, directeur de l'OFEN: «D'ici 2050, la Suisse peut réduire sa consommation énergétique globale d'un tiers, mais pas ses besoins en électricité. C'est pourquoi il faut inscrire dans la loi que le développement des énergies renouvelables relève d'un «intérêt national». C'est la seule façon pour faire le poids notamment face à la loi sur la protection de la nature (LPN).»

Vers un nouveau paradigme

Directeur Energie d'Alpiq Suisse, Michael Wider a pour sa part mis le doigt

sur l'évolution récente du marché européen de l'électricité: «L'afflux massif et aléatoire de courant subventionné d'origine éolienne et photovoltaïque est en passe de gommer l'écart entre le prix de pointe et le prix hors-pointe. Cet écart qui était encore de 20 euros par MWh en mars 2008 est tombé à trois euros quatre ans plus tard.» Résultat, les centrales conventionnelles sont de moins en moins rentables et les investissements toujours plus risqués.

Pour la Suisse, la solution pourrait venir du Nord a estimé Michael Wider: «Les Suédois et les Norvégiens créent des réserves de capacité élevées pour faire face à la demande hivernale et aux chutes de production des énergies stochastiques (tirées du vent ou du soleil). Valorisées avant tout en fonction de leur puissance et de leur délai d'engagement, ces centrales sont rémunérées à des niveaux très élevés.»

Les réseaux réévalués

Une vision du futur énergétique corroborée par Pierre-Alain Graf, CEO de Swissgrid: «La Suisse a tout intérêt à s'accorder avec les pays qui contrôlent le pompage-turbinage en Europe. Sinon, ce seront justement les pays qui n'ont pas cet atout qui nous imposeront des prix bradés.» Enfin, au niveau helvétique aussi, l'avènement des «nouvelles» énergies renouvelables (NER) aura un impact: «Nous allons devoir réévaluer les coûts du réseau», a reconnu Aline Clerc, membre de l'ElCom. Nicolas Geinoz



Nicolas Geinoz

Michael Frank, directeur de l'AES, a passé en revue le calendrier des prochaines consultations en matière de politique énergétique.



Danièle Bonnet

Les JDC réservent aussi des moments de convivialité très appréciés des participants ...

Innovativer, als mancher gemeinhin denkt

Ende September führte der VSE seine traditionelle Betriebsleitertagung am Vierwaldstättersee in Brunnen durch. Dabei hiess es einmal mehr «ausverkauft». Nun, die Teilnehmenden dürften ihr Kommen nicht nur wegen des milden Herbstwetters kaum bereut haben.

Weg in die neue Energiewelt

Mehrere Referate haben gezeigt, was Branchenkenner schon längst wissen, gewisse Kreise aber noch immer notorisches ausblenden: Die Branche bewegt sich. Sie entwickelt, testet, investiert und realisiert, sofern ihr nicht unnötige oder gar unüberwindbare Hürden in den Weg gestellt werden. Ausrichtung der Verteilernetze auf die zunehmend dezentrale Energieerzeugung, aufwendige Bohrungen für die Nutzbarmachung der Geothermie, Projektierung nachfragegerechter Solargrossanlagen und innovative Verbesserungen der Energieeffizienz sind nur einige Beispiele für den eingeschlagenen Weg in die neue Energiewelt.

Aber auch der Staat ist gefordert, indem er für innovations- und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen sorgt. Ob dieses berechtigte Anliegen im ersten Massnahmenpaket des Bundesrates zur Energiestrategie, welches just während der Tagung in die Vernehmlassung geschickte wurde, hinreichend Berücksichtigung findet, wird noch zu prüfen sein.

Auf Umwegen ins Hotelbett

Eine gelungene Betriebsleitertagung zeichnet sich natürlich nicht nur durch die Qualität der Referate aus. Ebenso wichtig sind das Knüpfen und die Pflege von Kontakten, das ungezwungene Gespräch sowie geselliges Beisammensein. Denjenigen, denen die Zeit dafür zu knapp bemessen schien, bot sich die Gelegenheit zur abendlichen Verlängerung an der Hotelbar. An diesem Umweg ins Hotelbett dürften nicht zuletzt auch der Gastgeber, das Seehotel Waldstätterhof, Gefallen gefunden haben.

Th. Zwald, VSE-Leiter Politik



Fröhlichkeit trotz ernster Themen.



Moderne Kommunikationsmittel sind mit dabei.



Technik des Raddampfers interessiert.



In den Gesprächen wird argumentiert ...



... und gelacht.



Für Erfrischung ist gesorgt.



Präsident für den Referenten.



BFE-Direktor Walter Steinmann erläutert die Energiestrategie des Bundes.



Fotos: Romeo Basler